Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 149. **Donnerstag** den 29. Mai 1890. **84. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Kirschenverpachtung.

Die an den fiscalischen Straßen des Bauverwalterelbezirks Leipzig im laufenden Jahre anstehenden **Kirschen** sollen im Wege des schriftlichen Angebots unter den bei den unterzeichneten Behörden, sowie den Herren Amtsstraßenmeistern **Beyer** in **Leipzig-Gohlis**, **May** in **Leipzig-Reudnitz**, **Pfau** in **Connewitz** und **Lindner** in **Leipzig**, ingleichen bei sämmtlichen Straßenwärtern einzusehenden Bedingungen **meistbietend verpachtet** werden.

Schriftliche Angebote, welche sich auf eine oder mehrere der in Frage kommenden Straßenabtheilungen oder Unterabtheilungen erstrecken und zu welchen Formulare bei sämmtlichen obengenannten Stellen unentgeltlich in Empfang genommen werden können, sind verschlossen und mit der Aufschrift **„Pachtgebot auf Kirschen"** spätestens bis

Donnerstag, den 5. Juni d. J.

bei der mitunterzeichneten **Bauverwalterei** (Bahnhofstraße 17, II.) **einzureichen.**

Die Eröffnung der eingegangenen Angebote erfolgt

Sonnabend, den 7. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im Saale **des Schuhmacher-Innungshauses** hierselbst (Schloßgasse 10), **wozu die Bieter hierdurch eingeladen werden.**

Die Entschließung über die Annahme der **abgegebenen Gebote**, sowie die **Auswahl** unter den Bietern bleibt vorbehalten, **es wird** aber, wenn in dieser Beziehung Bedenken nicht vorliegen, der Zuschlag **bereits in dem vorgedachten Termine** erfolgen. Für diesen Fall ist **sofort Zahlung** zu leisten.

Insoweit der Zuschlag im Termine nicht stattfindet, bleiben die Bieter **bis zum 11. Juni d. J.** an ihre Gebote gebunden und sind diejenigen **Gebote**, welche bis dahin nicht beantwortet sein werden, **als abgelehnt zu betrachten.**

Leipzig, am 27. Mai 1890.

Königliche Straßen- und Wasserbau-Inspection. **Königliche Bauverwalterei.**

Geschäftslocal-Vermiethung.

Im **Universitätsgrundstücke** Universitätsstraße Nr. 5 ist die **Hälfte** des von der Firma Ernst Göts ermietheten

Geschäftslocals,

welches getheilt vermiethet werden soll, noch frei.

Hierauf Reflectirende wollen sich an das **unterzeichnete Rentamt** wenden.

Leipzig, am 23. Mai 1890.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Bekanntmachung.

Die Maurer- und Zimmerarbeiten bei der beabsichtigten Erneuerung **des Kirchengebäudes zu Leutzsch** werden hiermit ausgeschrieben. **Blanquets** sind bei Herrn Baumeister **Altendorff** in Leipzig, **Turnerstraße 18, gegen 50 ₰** Abschreibegebühr zu entnehmen und bis zum Ablauf des 7. Juni ausgefüllt an den mitunterzeichneten **Pfarrer** abzugeben. Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Leutzsch, den 28. Mai 1890.

Der Kirchenvorstand.
Dr. **F. Schnedermann**, Pfarrer.

Bau-Areal,

in **nächster Nähe des Bahnhofs** und der **Harthwaldung** schön gelegen, hat billig zu verkaufen **der Stadtrath zu Zwenkau.**

Brauerei-Verkauf.

Am 24. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr soll im **Funkhänel'schen Gasthofe zu Rödlitz** das Weyrauch'sche Brauereigrundstück, Fol. 2 des Grundbuchs für Hohndorf, mit Schneidemühle und dazu gehörigen Feldern, Wiesen und Teichen, sowie mit den zum Betriebe der Brauerei gehörigen Anlagen und Gerätschaften, nach Ausweis des Flurbuchs 4 Acker 249 □R. umfassend, und ferner das 1 Acker 190 □R. umfassende Feldgrundstück, Fol. 123 des Grundbuchs für Rödlitz, von welchen das erstere einschließlich der zum Betriebe der Brauerei gehörigen Anlagen und Gerätschaften auf 48,672 ℳ 60 ₰ und das letztere auf 1660 ℳ gewürdert worden ist, versteigert werden.

Königl. Amtsgericht Lichtenstein,
am 10. Mai 1890.
Gepler.

Der Proceß Panitza.

Das Urtheil im Proceß Panitza steht unmittelbar zu erwarten; der Staatsanwalt hat bereits seine Anträge gestellt, es bleibt also nur noch der Vertheidigung das Wort, dann fällt die Entscheidung. Der Antrag des Staatsanwalts lautet gegen den Hauptangeklagten Panitza und gegen die Mitangeklagten Arnaudow und Rizow auf Todesstrafe, gegen die übrigen Angeklagten sind Freiheitsstrafen beantragt. Im Ganzen haben die Verhandlungen den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Das Streben der Angeklagten war nicht sowohl darauf gerichtet, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen, als sich von der Anklage zu entlasten und dafür Andere zu verdächtigen. Besonders lebhaft trat die Absicht hervor, Stambulow und andere Mitglieder der Regierung der Anwendung unerlaubter Mittel, wie Zeugenbeeinflussung, zu bezichtigen. Die Belastungszeugen sollen nach der Angabe der Hauptangeklagten Aufforderungen von Geldbelohnungen und von Stellen im Staatsdienste erhalten haben für den Fall, daß sie im Interesse der öffentlichen Anklage aussagen. Rizow aber so wenig wie Kolabkow vermochten ihre Behauptungen zu beweisen, und auch Kisso scheint die Beschuldigungen, welche Panitza gegen ihn erhebt, entkräftet zu haben. Immerhin bleibt der Eindruck, daß bei dem Proceß nicht Alles in Ordnung ist, daß mancher Schuldige geschont wird aus Rücksicht auf seine Stellung und auf seine Fähigkeiten für dieselbe, der eigentlich auf die Anklagebank gehörte. Diese Meinung ist namentlich über den Obersten Kissow, den früheren Commandanten von Sofia, verbreitet, den Panitza als den Hauptschuldigen darzustellen bemüht ist.

Das Auftreten Panitza's vor dem Kriegsgericht ist ein völlig unwürdiges; er scheint das ganze Verfahren als eine Komödie zu betrachten, der er nach Belieben diese oder jene Wendung geben kann. Die Hauptsache, welche Rolle die russischen Beamten und Officiere als Urheber oder Mitschuldige an der Verschwörung gespielt haben, tritt bei den Verhandlungen wenig oder gar nicht zur Erscheinung, weil Panitza jede Verbindung Rußlands mit dem Complot von vornherein in Abrede gestellt hat und weil Kolabkow die Sache so darstellt, als ob die chiffrirte Correspondenz, welche ihn als Verschwörer erscheinen läßt, lediglich geschäftlichen Zwecken gedient habe.

Unter solchen Umständen ist man auf die Mittheilungen angewiesen, welche nach Beendigung des Verfahrens voraussichtlich in die Oeffentlichkeit dringen werden, falls nicht die Regierung Ursache hat, das gegenwärtige Vertuschungssystem auch für die Folgezeit aufrecht zu erhalten. Sehr beklagenswerth ist, daß durch den Proceß das Urtheil über die sittliche und politische Reife der Bulgaren tief herabgestimmt wird. Es wäre eine sehr wohlfeile Art, den Ernst der Sache dadurch abzuschwächen, daß man Panitza und seine Mitschuldigen als Opfer der Verführung hinstellte und ihnen deshalb eine mildere Beurtheilung zu Theil werden ließe, denn damit würde man zugleich die Entwickelungsfähigkeit des bulgarischen Volkes und seinen sittlichen Werth in Frage stellen. Nach den Erfahrungen, welche Bulgarien seit der Verschwörung gegen den Fürsten Alexander gemacht hat, ist die Möglichkeit bloßer Verführung mit vollständigem Erfolg ausgeschlossen. Ein höherer Officier in der verantwortlichen Stellung Panitza's muß sich dessen bewußt sein, daß nach einem Aufstande, welcher sein Ziel erreicht, die Selbstständigkeit Bulgariens nicht mehr zu retten ist, und daß Rußland dann die Waffen in die Hände bekommt, deren es bedarf, um Bulgarien unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Es ist also der vollständige Mangel an Patriotismus der Angeklagten, welcher die Verschwörung Panitza's überhaupt ermöglicht hat. Panitza ist kein bulgarischer sondern ein russischer Officier, seine Stellung hat für ihn nicht den Werth eines Ehrenpostens, sondern sie dient ihm nur als Handhabe zur Erlangung eines höheren Grades, den er im Dienste Rußlands schneller erreichen zu können glaubte als im Dienste seines Vaterlandes. Von diesem Standpuncte suchen die Angeklagten auch die Rolle der Belastungszeugen und der Regierung zu erklären. Sie sollen alle in dem Lichte erscheinen, als ob ihnen Privatvortheile höher ständen als die Treue gegen den Staat, welchem sie angehören, und der Wunsch, die Unabhängigkeit Bulgariens zu bewahren und zu befestigen.

Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß Panitza und seine Mitschuldigen nur einige wenige Auswüchse eines im Uebrigen gesunden Staatskörpers sein mögen, aber man kommt über den Eindruck nicht hinweg, daß sich in der bulgarischen Armee noch viele derartige Subjecte befinden, denen es nur an Gelegenheit fehlt, ihre bösen Leidenschaften zu bethätigen. Wir haben in dieser Beziehung einen anderen Proceß als Material zum Beweise der Richtigkeit dieser Vermuthung zu Hand. Wir brauchen blos daran zu erinnern, daß es die Zöglinge der Cadettenschule in Sofia waren, welche den Fürsten Alexander in der Nacht aus dem Bette holten. Und zwar geschah das Unerhörte unmittelbar nach kriegerischen Erfolgen, welche jede andere Armee zur Vergötterung ihres Fürsten geführt haben würde. In Bulgarien begnügt man sich damit, den Fürsten auf die Schulter zu nehmen und unter Jubelgeschrei davon zu tragen. Dann aber geht man hin und verräth den Fürsten. So ist es Alexander, so ist es Ferdinand ergangen, und das Ende bleibt noch abzuwarten.

Einen sehr wohlthuenden Gegensatz zu den Erfahrungen, welche man mit der bulgarischen Armee gemacht hat, bildet die bulgarische Volksvertretung. In dieser hat der bulgarische Patriotismus eine feste und sichere Stätte gefunden. Die Anhänger Zankow's haben sehr bald gesehen, daß sie dort nichts auszurichten vermögen und haben danach ihre Haltung eingerichtet. Aber man darf nicht außer Acht lassen, daß dabei auch die materiellen Interessen in Betracht kommen. So lange Handel und Wandel, Landwirthschaft und besonders Viehzucht blühen, hat der bulgarische Patriotismus leichtes Spiel, in vollem Glanze zu strahlen, was nicht ausschließt, daß auch die innerste Herzensmeinung damit übereinstimmt. Aber der bulgarische Volksvertreter will auch einen Erfolg seiner Bemühungen sehen, wenn er viele Meilen weit auf schlechten Wegen nach Tirnowa gekommen ist, um dort sein Mandat auszuüben. Das Interregnum unter dem nicht anerkannten Fürsten Ferdinand dauert ihm schon etwas zu lange, er will die Früchte seiner Bemühungen ernten und wenigstens die Unabhängigkeit von der Türkei erringen. Das ist sehr schön gedacht und gewollt, aber schwer ausgeführt, und wenn dann solcher Verrath an der bulgarischen Sache hinzutritt, wie ihn der Proceß Panitza bedeutet, dann kommt wohl auch diesem oder jenem bulgarischen Abgeordneten, der es ehrlich meint mit seinem Vaterlande, der Zweifel, ob Bulgarien noch zu retten ist vor der russischen Begehrlichkeit. Nur so lange wird die bulgarische Unabhängigkeit bestehen, als die Mehrzahl der Bulgaren ihre Vertheidigung als heilige Pflicht betrachtet. Leute wie Panitza schädigen die bulgarische Freiheit und Unabhängigkeit schwerer als alle russischen Ränke.

Leipzig, 29. Mai.

* Wie es heißt, tritt demnächst in Berlin eine Commission zur Berathung des Entwurfs eines neuen Militairstrafgesetzes zusammen. In derselben, welche aus höheren Officieren und Militair-Justizbeamten sämmtlicher deutschen Armeecorps besteht, wird Bayern durch die Herren Berg, Generalmajor und Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, und Grimm, Oberauditeur, vertreten, welche Beide schon von München abgereist sind.

* Eine größere Anzahl berufsmäßiger Consular-Aemter in Europa und Ost-Asien hat eine Neubesetzung erfahren. In China ist der zur Erledigung gelangte General-consul-Posten in Shanghai dem General-Consul, Legations-Rath Dr. Stübel verliehen worden, welcher von seinem bisherigen Posten in Kopenhagen seit einiger Zeit zur Verwaltung des Consulats in Apia entsandt ist. Sodann sind die Consulposten in Tientsin und Canton ihren bisherigen Geranten, den Vice-Consuln Freiherrn von Seckendorff und Budler, übertragen worden. Zum Consul in Hongkong ist der bisherige Vice-Consul daselbst Coates ernannt. Den Posten in Kopenhagen hat der Wirkliche Legations-Rath General-Consul Schöll, bisher in Havre, erhalten. Nachfolger des Letzteren in Havre wird der bisherige Vice-Consul in Kopenhagen von Faber du Faur. Ferner ist der Consul von Bary von Messina nach Madrid versetzt worden. Den Consulposten in Messina übernimmt der bisherige Erste Vice-Consul bei dem General-Consulat in Konstantinopel, v. Hartmann. Endlich sind die Vice-Consulate in Nizza und Rotterdam den Vice-Consuln Freiherrn von Brück bezw. Kürwitz übertragen worden.

* Der Rücktritt des Oberhofmarschalls v. Liebenau soll nach der „Nationalzeitung" mit Veranstaltungen zusammenhängen, welche bei der jüngsten Anwesenheit des Kaisers in Elbing zu dessen Empfang, namentlich durch die Werftarbeiter, getroffen worden, während solche nicht den Reisedispositionen des Kaisers entsprachen und sich daher als vergeblich erwiesen. Als dem damaligen Prinzen Wilhelm zuerst ein Hofstaat gebildet wurde, trat der damalige Major v. Liebenau vom 1. Garderegiment zu Fuß an dessen Spitze. Derselbe war seitdem stets in der Umgebung des Kaisers geblieben und nach der Thronbesteigung zur Leitung des Oberhofmarschallamts berufen worden. — Von anderer Seite wird der „Nationalzeitung" berichtet: Der Rücktritt des Oberhof- und Hausmarschalls v. Liebenau von seinem Posten ist bereits thatsächlich erfolgt. Am Freitag hat derselbe sich von den Beamten seines Ressorts verabschiedet und in einer Ansprache hervorgehoben, daß er seinen Abschied genommen, weil es ihm nicht geglückt sei, die von ihm geplante Reorganisation in der Verwaltung durchzuführen.

* Bekanntlich haben sich die drei Hansestädte vereinigt, in Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung eine gemeinsame hanseatische Versicherungsanstalt mit dem Sitze in Lübeck zu errichten. Zum Director dieser Versicherungsanstalt ist Stadtdirector Gebhardt von Bremerhaven ausersehen. Gebhardt ist Mitglied des Reichstages, gehört der nationalliberalen Partei an und hat bei den Verhandlungen, welche zur Schaffung des Altersversicherungsgesetzes führten, eine rege und ersprießliche Thätigkeit entfaltet. Die Wahl kann als eine besonders glückliche angesehen werden, da sie eine vollständige Durchführung der wohlwollenden und für den socialen Frieden so bedeutungsvollen Absichten des Gesetzgebers für die drei Städte verbürgt.

* Der Prinzregent hat nach Bamberg folgendes Handschreiben ergehen lassen:

„Herr Dompropst Dr. v. Stráty! Mit aufrichtigem Bedauern habe Ich die Kunde von dem Ableben des Erzbischofs Friedrich von Schreiber vernommen. Den Verblichenen schmückten die schönsten und reichsten Tugenden; er war ein Kirchenfürst von tiefer Frömmigkeit, von unablässiger Sorge für die ihm anvertraute Erzdiöcese, von treuer Anhänglichkeit und Ergebenheit. Ich habe denselben stets in besonderem Maße geschätzt und werde ihm immerdar ein freundliches und dankbares Andenken bewahren. Indem Ich Sie und das gesammte Domcapitel Meines wärmsten Beileids versichere, bin Ich mit huldvollen Gesinnungen

Wien, den 24. Mai 1890.

Ihr sehr geneigter
Luitpold, Prinzregent von Bayern."

* Verschiedene Zeitungen haben die Nachricht gebracht, der Statthalter von Elsaß-Lothringen, Fürst Hohenlohe, werde sich nach Belfort begeben, um dort den Präsidenten der Republik, Herrn Carnot, bei seiner Anwesenheit an der Grenze amtlich zu begrüßen. Diese Nachricht ist unbegründet, denn seit der im Jahre 1877 erfolgten Begrüßung des Deutschen Kaisers in Metz durch den derzeitigen französischen Botschafter, Vicomte Gontaut-Biron, ist, auf Grund eines Einverständnisses zwischen Deutschland und Frankreich, von derartigen Begrüßungen beiderseits Abstand genommen worden.

* * *

* Die deutsch-böhmische Ausgleichscommission lehnte alle Anträge der Jungczechen betreffs des Schulaufwandes ab und nahm einen Zusatzantrag Schwarzenberg's an, mit welchem sich Scharschmid im Namen der Deutschen einverstanden erklärte. Im Laufe der Berathung constatirte Plener, es sei wohl richtig, daß Rieger sich eine Amendirung der Ausgleichsvorlagen im Landtage gelegentlich der Wiener Conferenz vorbehalten habe, in der Nachconferenz hätten sich jedoch sämmtliche Parteien dahin geeinigt, im Landtage nur dann Aenderungen zuzustimmen, wenn dieselben im Einvernehmen aller Parteien beschlossen würden.

* Auf die directen Vorstellungen des montenegrinischen Ministers Vukovich bei dem Sultan hat Letzterer die Entscheidung des Kriegsrathes, welcher sich gegen die von Montenegro erbetene Schiffbarmachung des Boyanaflusses ausgesprochen hatte, umgestoßen und ein Irade erlassen, welches den Haupttheil des montenegrinischen Planes, betreffend die Regulirung des Drinaflusses und des Kirnflusses, sowie die Schiffbarmachung des Boyanaflusses, aber nicht bis zum Meere, genehmigt. Der Sultan theilte dies in einem Handschreiben dem Fürsten Nikita mit. — Gelegentlich des Empfanges bei dem englischen Botschafter erklärte der Finanzminister Agob Pascha, daß die Gerüchte von seinem bevorstehenden Rücktritte jeglicher Begründung entbehrten.

* Ueber den neuen deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag, welcher in den nächsten Tagen unterzeichnet werden wird, theilt der Berner „Bund" Folgendes mit: Art. 1 bleibt wörtlich fortbestehen. Derselbe lautet: „Die Deutschen sind in jedem Cantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Cantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Cantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pecuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf."

Art. 2, dem Deutschland bekanntlich vorübergehend eine neue Deutung zu geben versuchte, hatte im alten Vertrag folgenden Eingang: „Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen &c." Jetzt heißt es ungefähr: Um die Wohlthaten des Art. 1 anrufen zu können, müssen die Deutschen mit einem Immatriculationsschein versehen sein, welcher von der deutschen Gesandtschaft in Bern auszustellen ist und die Staatsangehörigkeit und den guten Leumund des Inhabers zu bezeugen hat. Deutschland wünschte dieses System der Immatriculationsscheine einzuführen und die Schweiz konnte nichts dagegen haben, weil es natürlich Deutschland zusteht, die Bedingungen festzustellen, unter welchen es sich für seine Angehörigen ein Recht zur Niederlassung in anderen Staaten sichern will. Zudem hatten wir das System der Immatriculationsscheine schon mit Frankreich vereinbart. Daß die Schweiz aber auch Deutsche wie andere Ausländer ohne Immatriculationsscheine, überhaupt ohne Papiere, aufnehmen kann, ist ein Hoheitsrecht, das sie nicht in Frage stellen läßt. Daher konnte dasselbe in einem internationalen Vertrage nicht besonders stipulirt werden. Daß es eine selbstverständliche Voraussetzung auch des neuen Vertrages mit Deutschland bildet, geht übrigens aus der Erklärung im Zusatzprotokoll hervor, nach welcher das Zusatzprotokoll von 1881 des alten Vertrages auch in Zukunft in Kraft bleiben wird. Dieses Protokoll enthält die Ausführung des Art. 7 des alten Vertrages, betreffend die Wiederaufnahme ausgewiesener Individuen, auch derjenigen, welche keinerlei Schriften besitzen oder die Nationalität verloren haben sollten. Artikel 3 wurde aus dem alten Vertrag herübergenommen und hat folgenden Wortlaut: „Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Art. 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie Art. 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert". Heimathschein und Leumundszeugniß, welche durch die cantonalen Regierungen zu legalisiren sind, vertreten die Stelle der Immatriculationsscheine für die Schweizer.

Die Abweichungen des neuen Vertrags-Textes von dem alten werden sich erst beurtheilen lassen, wenn man den vollständigen Wortlaut vor sich hat.

* Ueber die Gründung der katholischen Universität in Freiburg in der Schweiz wird der „Neuen Züricher Zeitung" geschrieben:

„Sie glauben vielleicht, daß zur Eröffnung einer solchen Anstalt, welche der Stadt Freiburg eine halbe Million und dem Staat eine unbestimmte Zahl von Millionen kostet, eine von Fachmännern lange und wohl erwogene Organisation, daß alle nöthigen Statuten und Reglemente ausgearbeitet, daß überhaupt für ein so großes Unternehmen alle Vorbereitungen getroffen, alle betheiligten Kreise zu Rathe gezogen worden seien und daß dieselben gewußt hätten, wozu sie sich verpflichten und was sie von der neuen Anstalt erwarten können, schließlich, daß die nöthigen Hülfsmittel gesichert werden können, schließlich, daß die nöthigen Hülfsmittel gesichert und von Seiten der Behörde die Finanzfrage gründlich studirt worden sei. Nichts von alledem ist geschehen. Die Botschaft des Staatsraths verlangte vom Großen Rathe einen Credit von drittehalb Millionen und über alle andern Fragen sagte sie nichts. Sie beschränkte sich darauf, zu bemerken, daß die Frage der Universität Freiburg schon drei Jahrhunderte alt sei und daß die Errichtung einer solchen Anstalt eine Quelle der Wohlfahrt für Stadt und Canton sein werde. Man wußte dergestalt gar nicht, was man wollte, daß man bei der Eröffnung der Anstalt und die erste Zeit nachher Stadt auf Stadt abwandern mußte, um die nöthigen Räumlichkeiten für die einzelnen Vorlesungen zu suchen, denn ein besonderes Gebäude für die Universität giebt es nicht. Einige Professoren, die nur einen oder zwei und drei Zuhörer haben, lesen bei sich zu Hause. Man hat auch Professoren ernannt, die zur Stunde noch nicht wissen, was sie unterrichten sollen, noch was sie an Gehalt beziehen werden."

* Der französische Botschafter in Berlin, Herbette, ist zu vierzehntägigem Aufenthalt in Paris eingetroffen.

* Nach dem „Progrès militaire" Nr. 983 vom 5. April 1890 wird die Deutsch-französische Grenze wieder, wie es vor dem Kriege von 1870/71 der Fall war, durch einen kahlen Landstreifen von 2 m Breite bezeichnet werden. Zu diesem Zwecke habe man neue Grenzzeichen gesetzt und holze auf jeder Seite derselben das Gelände 1 m breit ab.

* Die Neufundländer Lage nimmt eine beunruhigende Wendung an. Der französische Geschwader-Befehlshaber ließ eine Compagnie Seesoldaten in der Saint-George-Bucht am sogenannten „französischen Strande" landen, welche die englischen Fischer mit gewaltsamer Vertreibung bedrohen. Das Recht Frankreichs zu diesem Vorgehen wird nirgends angefochten, doch wollen die Neufundländer sich nicht fügen. Das französische Geschwader hat den Befehl, Zusammenstöße zu vermeiden, jedoch die Rechte der französischen Fischer zu schützen. Dieser Schutz kann leicht Blutvergießen erfordern, in welchem Falle die Lage der englischen Seestreitkräfte in den Neufundlandgewässern eine sehr schwierige werden dürfte.

* Aus süddeutschen Schützenkreisen wird der „Post" geschrieben:

Es ist aufgefallen, daß an dem jüngst in Rom abgehaltenen ersten italienischen Nationalschießen deutsche Schützen sich nicht betheiligt haben; es scheint also angezeigt, die Gründe für das Fernbleiben aufzuführen, um nicht etwa die Meinung Platz greifen zu lassen, es sei eben Abneigung der deutschen Schützen Schuld gewesen. Es hat nämlich in der That, und zwar gerade in Süddeutschland, wo man die Entfernung nicht allzu groß ist, Neigung bestanden, das Schießen in Rom zu besuchen; warum das aber nicht geschehen ist, dafür liegen gewichtige Gründe verschiedener Art vor, die jedoch, wie schon oben gesagt, mit einer Abneigung nichts zu thun haben.

Seit 1862 findet alle drei Jahre das deutsche Bundesschießen statt, nur 1871 wurde dasselbe auf ein Jahr hinausgeschoben. Daß das X. Bundesschießen in diesem Jahre in Berlin abgehalten werden solle, wurde vor drei Jahren in Frankfurt schon geplant und im vorigen Jahre bestimmt festgesetzt. Das Schießen verspricht sehr großartig zu werden und allseitige Theilnahme, besonders auch in Süddeutschland zu finden. Wer es von süddeutschen Schützen nur möglich machen kann, wird im Juli nach Berlin zum Bundesschießen gehen. Dazu gehört aber erstens Zeit und zweitens ein ziemlich gut gespickter Geldbeutel. Um jedoch nun gleich zwei so große Schießen in einem Jahre mitzumachen, müßte sich Jemand einer ganz unabhängigen Stellung erfreuen und mit Glücksgütern sehr reich gesegnet sein; das letztere trifft aber wohl nur bei einem kleinen Bruchtheil zu. Im Uebrigen konnte für deutsche Schützen, ohne unseren italienischen Schützenbrüdern zu nahe zu treten, die Wahl zwischen Rom und Berlin nicht schwer werden.

Hätten die italienischen Schützen ihr Nationalschießen auf das nächste Jahr hinausgeschoben, so hätte sicher eine Anzahl deutscher Schützen an demselben Theil genommen. In dem Zusammenfallen beider Schießen ist der Hauptgrund des Fernbleibens zu suchen. Trotzdem wäre am Ende doch noch ein Häuflein deutscher Schützen gen Rom gezogen, wenn nicht weitere Umstände hindernd in den Weg getreten wären.

Zunächst ist für Bekanntwerden der Abhaltung des Nationalschießens in Rom sehr wenig geschehen. Erst in elfter Stunde, d. h. am 30. April, konnte beispielsweise das Central-Organ der deutschen Schützen der Vorstand des Deutschen Schützenbundes in der Schützenzeitung die Vortheile bekannt machen, welche die italienische Verwaltung den deutschen Schützen zu gewähren gewillt war. Die Einladung zum Schießen ist überhaupt in Schützenkreisen nur stellenweise und sehr spät bekannt geworden.

Etwas eigenthümlich hat dann auch berührt, daß der erst in allerletzter Zeit versandten, in italienischer Sprache abgefaßten Schießordnung Uebersetzungen in französischer Sprache beigegeben waren, was wenigstens für Elsaß geschehen ist.

Die Schießordnung selbst war so aufgestellt, daß sie für fremde Schützen, insbesondere für deutsche, wenig Anregendes bieten konnte. Für die meisten Schießen, besonders für die doch als vornehmstes gelten müssende „Gara Reale" war das italienische Armeegewehr, System Vetterli Modell 1870 oder 1882, vorgeschrieben. Daneben gab es Revolverschießen, Nachtschießen bei elektrischem Licht u. s. w. Unter den vier Partien, in welche das Schießen eingetheilt war, befand sich nur eine, bei der alle Gewehre zugelassen waren, doch war auch hier die von den allermeisten deutschen Schützen geführte Visireinrichtung nicht gestattet.

Das italienische Nationalschießen war, kurz gesagt, in der Hauptsache ein national-militairisches Schießen, wie es z. B. auch die Schweizerschießen sind und wie es dort zu der Militairverfassung paßt. In deutschen Schützenkreisen ist man schon seit langer Zeit von dem seinerzeit gehegten idealen Gedanken gänzlich zurückgekommen, die reguläre Armee durch Schützencorps ersetzen oder auch nur verstärken zu wollen; nicht einmal geschickte Schützen für die Armee auszubilden, bildet man sich heute mehr ein; gehören doch sicher neun Zehntel aller deutschen Schützen so alten Jahrgängen an, daß ihre Verwendung vor dem Feinde nicht gut mehr denkbar ist. Hier und da, auch noch in den letzten Jahren, vereinzelt aufgetauchte Vorschläge, auf den deutschen Schützenständen das Armeegewehr und militairisches Schießen einzuführen bezw. zuzulassen, haben kaum Beachtung, viel weniger Anklang gefunden. In den deutschen Schützenvereinen wird fast ausschließlich das [illegible]